

---

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Göppingen  
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat am 24.10.2019 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

**§ 1: Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Göppingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt

**§ 2: Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

---

### § 3: Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

## **§ 4 Überlandhilfe**

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt die Vereinbarung der Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises Göppingen über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehrrersatzkosten in der zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

## **§ 5: Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

- 
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

### **§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

### **§ 7: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göppingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.01.2017 außer Kraft.

Göppingen, 24.10.2019

Der Vorsitzende des Gemeinderats  
Guido Till  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung**

**VERZEICHNIS**  
**DER KOSTENERSTATTUNGSSÄTZE FÜR LEISTUNGEN**  
**DER FEUERWEHR DER STADT GÖPPINGEN**

Kostenart	€/h
<b>Personalkosten</b>	
je Feuerwehrangehörigen	
ehrenamtlich zuzüglich den Kosten, die die Stadt Göppingen nach der gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu leisten hat, derzeit	17,-- 15,--
hauptamtlich mittlerer Dienst / feuerwehrtechn. Angestellte/-r	54,--
hauptamtlich gehobener Dienst / feuerwehrtechn. Angestellte/-r	73,--
hauptamtlicher höherer Dienst / feuerwehrtechn. Angestellte/-r	74,--
Serviceleistungen durch Hauptamtliche an Dritte (Beratungen, Abnahmen, Unterweisungen, usw.) werden gemäß der o. g. Personalkosten ½-stündig abgerechnet	
<b>Fahrzeugkosten</b>	
Richten sich nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätzen der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr –VOKeFw- vom 18.03.2016 in der jeweils gültigen Fassung)	
Einsatzleitwagen ELW 1	34,--
Einsatzleitwagen ELW 2	162,--
Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121,--
Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,--
Kommandowagen	16,--
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,--
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,--
Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,--
Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,--
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,--
Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,--
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,--
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,--
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95,--
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120,--
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154,--

Vorausrück- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51,--
Rüstwagen RW	187,--
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146,--
Drehleiter DLAK 18/12	223,--
Drehleiter DLAK 23/12	264,--
Gerätewagen Transport GW-T	
a. bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,--
b. mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25,--
c. mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54,--
Gerätewagen Logistik GW-L1	25,--
Gerätewagen Logistik GW-L2	54,--
Wechselladerfahrzeug WLF	70,--
Feuerwehrfahrzeuge, die mit den vorgenannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind	
Tanklöschfahrzeug TLF 16	95,--
Vorauslöschfahrzeug VLF	63,--
Löschgruppenfahrzeug LF 16	120,--
Löschfahrzeug LF 8	83,--
Staffellöschfahrzeug StLF 10	83,--
Gerätewagen Öl GW-Öl	20,--
Gerätewagen Strahlenschutz GW-S	51,--
Nicht von der Verordnung erfasste und gemäß § 34 Absatz 7 FwG berechnete Stundensätze	
PKW	10,--
GW-A	63,--
Feuerwehranhänger Strom / Licht	60,--
<b>Brandsicherheitswache</b>	
Personalkosten je Feuerwehrangehöriger	32,--
Fahrzeugkosten für die Bereitstellung eines Fahrzeuges werden die o.g. Sätze verrechnet.	